

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

Weisung betreffend Kompensation von Unterrichtsausfällen infolge Praktika oder besonderer Unterrichtswochen

(Art. 2^{ter} und Art. 12^{bis} EDBO-MS)

vom 30. Juli 1999

1. Allgemein

Der Vollzug von Art. 2^{ter} und Art. 12^{bis} der Ergänzenden Dienst- und Besoldungsordnung für die Inhaber von Schulämtern und die Lehrer der staatlichen Mittelschulen (sGS 143.4, abgekürzt EDBO-MS) nimmt Rücksicht auf die lokale Schulsituation.

Lektionen, die wegen Praktika der Schülerinnen und Schüler oder besonderer Unterrichtswochen ausfallen, werden durch eine entsprechende Kürzung der für den Lehrauftrag anrechenbaren Lektionen kompensiert. Es werden keine Lohnabzüge vorgenommen.

Vorhersehbare Unterrichtsausfälle (insbesondere Praktika, Vikariate und Lehraufenthalte) werden kompensiert, indem zu Beginn des Schuljahres die entsprechenden Jahreswochenlektionen im Lehrauftrag gekürzt werden (vgl. Ziff. 2 dieser Weisung).

Unterrichtsausfälle infolge besonderer Unterrichtswochen werden kompensiert, indem im Lehrauftrag des folgenden Schuljahres ein entsprechender Kompensationsabzug vorgenommen wird (vgl. Ziff. 3 dieser Weisung).

2. Vorhersehbare Unterrichtsausfälle (Praktika, Vikariate, Sprachaufenthalte)

a. Kompensation

Regelmässige und vorhersehbare Unterrichtsausfälle (Schulwochen gemäss Schulprogramm, insbesondere Praktika, Vikariate und Sprachaufenthalte, in welchen einzelne Klassen nicht anwesend sind) werden im Lehrauftrag durch die Reduktion der entsprechenden Jahreswochenlektion kompensiert. Der Kompensationsabzug beträgt je ausgefallene Lektion 1/40 der Jahreswochenlektion. Sofern in einer Klasse höchstens eine Woche ausfällt, werden diese Lektionen nicht berücksichtigt. Bei zwei oder mehr Wochen Ausfall sind sämtliche ausgefallenen Lektionen zu kompensieren. Das Amt für Mittelschulen legt die Ansätze der jeweiligen Jahreswochenlektion nach Rücksprache mit den einzelnen Schulleitungen fest.

b. Verzicht auf Kompensation

Auf die Kompensation verzichtet wird bei Lehrkräften, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praktika, Vikariate oder Auslandsaufenthalte einen dem Ausfall adäquaten Aufwand haben. Dies sind insbesondere folgende Lehrkräfte: bei Praktika die Lehrkräfte für Methodik, Pädagogik und Didaktik und bei Fremdsprachenaufenthalten die Sprachlehrkräfte (Richtgrösse: je ausgefallene Lektion rund zwei Stunden Aufwand).

3. Besondere Unterrichtswochen

a. Grundsatz

Der Einsatz für besondere Unterrichtswochen ist im Lehrauftrag enthalten (Art. 58 des Mittelschulgesetzes; sGS 215.1, abgekürzt MSG). Die Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, ohne zusätzliche Entschädigung an besonderen Unterrichtswochen teilzunehmen. Sofern Lehrkräfte an besonderen Unterrichtswochen nicht teilnehmen, ist der Ausfall zu kompensieren (Art. 2^{ter} und Art. 12^{bis} EDBO-MS).

b. Kompensation

Lehrkräften, welche sich an Sonderwochen, Lagern etc. nicht beteiligen, wird im Lehrauftrag des Folgejahrs ein Kompensationsabzug gemacht. Der Kompensationsabzug beträgt 1/40 des Lehrauftrags desjenigen Semesters, in welchem die besondere Unterrichtswoche stattgefunden hat.

c. Verzicht auf Kompensation

Bei Lehrkräften, die während der unterrichtsfreien Zeit eine Sonderwoche oder ein Lager in gleichem Umfang betreuen, wird auf den Kompensationsabzug verzichtet.

Bei Teileinsätzen während und für besondere Unterrichtswochen entscheidet die Rektorin oder der Rektor über den Kompensationsabzug (auszugehen ist von rund zwei Stunden Aufwand je ausfallende Lektion).

d. Entschädigung

Lehrbeauftragten wird der den Lehrauftrag übersteigende Einsatz während besonderer Unterrichtswochen entschädigt. Massgebend ist die Differenz zum entsprechenden Pflichtpensum von Hauptlehrkräften derselben Kategorie.¹

4. Ausnahmen

Ein Verzicht auf einzelne Kompensationen kann im Einzelfall von der Rektorin oder vom Rektor bewilligt werden. Ende Schuljahr ist dem Amt für Mittelschulen eine Aufstellung bezüglich jener Kompensationen, auf welche verzichtet wurde, einzureichen. Die Aufstellung gibt Auskunft über Art, Umfang und Gründe des Verzichts.

5. Mehrleistungen

Mehrleistungen, welche über die üblichen Pflichten der Lehrkräfte hinausgehen (Art. 56 und Art. 58 MSG) sind grundsätzlich durch den Einsatz anderer Leistungsanreize zu honorieren (Pool-Entlastung, ausserordentliche Leistungsprämie).

6. Rundung

Im Lehrauftrag wird das Lektionentotal auf eine Dezimale aufgerundet.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Februar 2000; in Vollzug ab 1. August 1999.

7. Vollzugsbeginn

Diese Weisungen treten am 1. August 1999 in Kraft.

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Vorsteher

Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat